

Gesellschaftsvertrag

der

[...] GmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
„[...] GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Strukturen, Marktmodellen und Konzepten zur energiewirtschaftlichen Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Ziel, einen an die Bedürfnisse der Stromabnehmer und der mittelbar beteiligten kommunalen Energieversorgungsunternehmen angepassten Strombezug zu ermöglichen und den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein zukunftsweisendes Modell für den Marktzugang zu eröffnen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
 - a) GENI GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 mit der Nummer 1,
 - b) GENI GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 227.000,00 mit der Nummer 2,

- c) Trianel GmbH einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 249.000,00 mit der Nummer 3 und
 - d) Erzeuger erneuerbarer Energie, die noch einzeln zu benennen sind, Geschäftsanteile im Nennbetrag von mindestens insgesamt EUR 499.000,00.
- (3) Die Einlagen sind in bar zu leisten. Die Hälfte jeder Einlage ist sofort fällig, der Rest nach Aufforderung durch die Geschäftsführung aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die die Gesellschaft gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter Trianel GmbH und GENI GmbH sind berechtigt, jeweils eine Person ihres Vertrauens als Geschäftsführer zu benennen, die der Aufsichtsrat zu Geschäftsführern zu ernennen hat. Sofern der Aufsichtsrat noch nicht eingerichtet wurde, erfolgt die Bestellung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat darf seine Zustimmung zur Ernennung der benannten Geschäftsführer nur wegen fehlender fachlicher Eignung des Benannten verweigern. Der benennende Gesellschafter hat das Recht, jederzeit die Abberufung des von ihm benannten Geschäftsführers zu verlangen. Der Aufsichtsrat hat diesem Verlangen nachzukommen. Die anderen, jeweils nichtbenennenden Gesellschafter sind berechtigt, vom Aufsichtsrat die Abberufung eines von einem Gesellschafter benannten Geschäftsführers zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur Kündigung eines entsprechenden Anstellungsverhältnisses des entsprechenden Geschäftsführers gemäß § 626 BGB berechtigen würde.
- (3) Die Gesellschaft wird maximal zwei Prokuristen ernennen. Soll Prokura erteilt werden,

sind die Gesellschafter Trianel GmbH und GENI GmbH berechtigt, jeweils eine Person ihres Vertrauens als Prokurist zu benennen. Vorstehender Absatz (2) gilt insoweit entsprechend.

- (4) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jeder Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführerbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

§ 7 **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz, in einer etwaigen Geschäftsordnung und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:

- 7.1 Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 7.2 Verabschiedung des Wirtschaftsplans,
- 7.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
- 7.4 soweit im von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - a) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 100.000,00 überschritten werden,
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - i. Jegliche Art von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,00 haben,

- ii. Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,00.
- 7.5 Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
- 7.6 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
- 7.7 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 8 **Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie überwacht die Geschäftsführung und erteilt dieser Weisungen allgemeiner und besonderer Art. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder beide Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Tag der Versammlung müssen mindestens acht (8) Kalendertage liegen. Bei der Berechnung wird der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet, so dass die Gesellschafterversammlung frühestens zehn (10) Kalendertage nach Versendung der Einberufung stattfinden kann. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Geschäftsanteile nach Nennbetrag verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Gesellschafter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die gewählten Personen üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen ist und mindestens 80 % der insgesamt vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung beschlussunfähig, ist unverzüglich erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gem. § 8 Abs. (2) einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von weiteren vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) bedürfen folgende Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung von 80 % der abgegebenen Stimmen:
 - a) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - b) Verabschiedung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - d) soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,

- ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall 100.000,00 € überschritten werden,
 - iv. Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - aa) Jegliche Art von Verträgen mit Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,00 haben,
 - bb) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 200.000,00.
 - e) Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs bei Beteiligungsunternehmen,
 - f) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen,
 - g) Entlastung von Geschäftsführern,
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - i) Änderung der Rechtsform,
 - j) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile (§ 13 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages).
- (3) Je 1.000,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung zulässig.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen ihrer Mitarbeiter, einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben. Gesellschafter, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die

Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Rechte des Gesellschafters bleiben hiervon unberührt.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail oder mündlich oder telefonisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Beschlussfassung ist unverzüglich eine Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss anzufertigen.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Die Gesellschafter GENI GmbH und Trianel GmbH haben jeweils das Recht, eine Person ihres Vertrauens in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch über die Gesamtzahl der Mitglieder. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine als Aufsichtsratsmitglied benannte oder zur Wahl vorgeschlagene Person zurückzuweisen, wenn in dessen Person Gründe vorliegen, die gegen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und/oder der Gesellschafterversammlung sprechen, oder wenn die Person nicht die fachliche Eignung für die zu übernehmenden Aufgaben besitzt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind Sprecher des Aufsichtsrates, koordinieren diesen und bereiten die Gesellschafterversammlungen vor.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens einem Geschäftsführer beantragt wird, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung beschließt.
- (5) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und bereitet Gesellschafterversammlungen zusammen mit der Geschäftsführung vor, insbesondere durch Vorschläge für die Beschlussfassung.
- (6) Der Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Geschäftsführern, Prokuristen und Angestellten in leitenden Positionen, sofern die Bezüge des Angestellten über einer Bemessungsgrenze liegen, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher konkretisiert ist,
- c) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- d) Angelegenheiten, die nach der Kompetenzzuweisung durch die Geschäftsführung entschieden werden können, die jedoch dem Aufsichtsrat wegen ihrer besonderen Bedeutung von der Geschäftsführung vorgelegt wurden oder die der Aufsichtsrat an sich zieht.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die vorstehenden Zuständigkeiten des Aufsichtsrates durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit an sich zu ziehen.

- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.
- (8) § 52 Abs. (1) GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (10) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates verlangen, dass die Gesellschafterversammlung entscheidet.
- (11) Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates keine Vergütung, sondern lediglich Ersatz für die mit der Aufsichtsratssitzung verbundenen angemessenen Auslagen und Reisespesen.
- (12) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Angaben von Gründen abberufen oder den Aufsichtsrat unter Rückübertragung der Aufgaben auf die Gesellschafterversammlung auflösen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan hat betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Wirtschaftsplan besteht aus der Liquiditäts- und der Gewinn- und Verlustplanung.

Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan beschließen kann.

§ 12

Rechnungsprüfung, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Einsichtsrecht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Abs. (1) Satz 1 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Der Prüfungsbericht wird den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- (5) Für die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Der bis einschließlich zum 31.12.2015 erzielte Gewinn der Gesellschaft wird vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt, wenn nicht die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließt. Auch für den ab dem Geschäftsjahr 2016 erzielten Gewinn kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass ein Teil des Gewinns in Rücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird. Soll dies für mehr als 50 % des Gewinns erfolgen, so ist hierfür eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft insgesamt oder zum Teil zu veräußern oder in sonstiger Weise wirtschaftlich zu verwerten, so hat

er diese Veräußerungsabsicht der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen („Veräußerungsmitteilung“). Die Gesellschaft informiert unverzüglich die übrigen Gesellschafter.

- (3) Die Gesellschafter haben im Falle einer Übertragung von Geschäftsanteilen an ein nicht mit dem übertragenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ein Vorerwerbsrecht. Das Vorerwerbsrecht steht ihnen anteilig im Verhältnis des Nennbetrages der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zu. Bei Ausübung des Vorerwerbsrechts bemisst sich der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil nach § 16. Das Vorerwerbsrecht ist innerhalb von vier Monaten nach Zugang der Veräußerungsmitteilung auszuüben. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorerwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch, geht das Vorerwerbsrecht anteilig auf die übrigen Gesellschafter über, die dies innerhalb eines weiteren Monats ausüben können.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig
- a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Geschäftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben werden;
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;
 - c) wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarung obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder diese Vereinbarung kündigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen sofortige Zahlung der Abfindung auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter besitzt kein Stimmrecht.

- (5) Für die Bemessung der Abfindung gilt § 16. Die Einziehung wird sofort wirksam, auch wenn die Abfindung noch nicht ausgezahlt ist

§ 15 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2015, kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Gesellschaft unterrichtet die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung.
- (2) Die Kündigung durch einen Gesellschafter, der mindestens 20 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft hält, kann von einem oder mehreren der übrigen Gesellschafter zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Abs. (1) Satz 4 zu kündigen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 14 einziehen oder gemäß § 14 Abs. (3) ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Der kündigende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen oder einzuziehen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird das Übernahme- oder Einziehungsrecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne die nach § 13 erforderliche Zustimmung und ohne Vorerwerbsrecht der übrigen Gesellschafter frei zu veräußern. Bis dies erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach diesem Absatz bestehen.
- (6) Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter bei nicht fristgerechter Ausübung des Übernahme- oder Einziehungsrechts auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), ist die Gesellschaft aufzulösen.
- (7) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

§ 16

Abfindung / Vergütung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt, oder werden seine Geschäftsanteile eingezogen, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung bemisst sich nach dem für seine Geschäftsanteile zu ermittelnden Wert. Der Wert eines Geschäftsanteils ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Beachtung der jeweils vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen - derzeit IDW S1 – nach dem Ertragswertverfahren zu ermitteln.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach der Feststellung der Abfindung fällig. Die zweite und dritte Rate sind jeweils weitere sechs Monate später fällig. Der jeweils ausstehende Abfindungsanspruch ist ab Ausscheiden jährlich mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als einen Monat in Verzug, wird der gesamte noch offene Abfindungsanspruch zur Auszahlung fällig.
- (4) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung jederzeit eine vorzeitige Auszahlung der Abfindung vornehmen, ohne dass der ausgeschiedene Gesellschafter eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen kann.
- (5) Einigen sich die Gesellschafter über den Wert des Geschäftsanteils nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einziehungsbeschluss bzw. dem Wirksamwerden des Ausscheidens, so ist dieser durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung des Absatzes (2) festzustellen. Der Wirtschaftsprüfer soll von den Gesellschaftern einvernehmlich benannt und von der Gesellschaft beauftragt werden. Falls eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers innerhalb von vier Wochen nicht zustande kommt, wird er auf Antrag eines der Gesellschafter von der Wirtschaftsprüferkammer Düsseldorf bestimmt. Die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers über den Wert des Geschäftsanteils ist bindend gemäß § 319 Abs. (1) BGB. Der Wirtschaftsprüfer handelt dabei als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers sind entsprechend § 92 ZPO von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen, soweit die Entscheidung des Wirtschaftsprüfers von der von dem ausscheidenden Gesellschafter zuletzt geäußerten Wertvorstellungen zu dessen Nachteil abweicht. Hat der ausscheidende Gesellschafter keine Wertvorstellung geäußert, so sind die Kosten des Wirtschaftsprüfers von ihm zu tragen.

§ 17

Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von

mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen.

- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 18

Informationsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 19

Vertraulichkeit

- (1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen.
- (2) Von vorstehendem Abs. (1) sind ausgenommen die Weitergabe von Informationen an
 - a) den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung eines Gesellschafters,
 - b) öffentliche Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen,
 - c) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäfts mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Gesellschafters benötigen, oder
 - d) Personen, die auf Grund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichtes oder einer Behörde zur Information berechtigt sind.

§ 20

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Schlichtungsvereinbarung

Die Parteien sollen im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der IHK Berlin und des Berliner Anwaltsvereins e.V. durchführen. Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht soll erst nach Scheitern einer Schlichtung erhoben werden.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

§ 23 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (insbesondere die Kosten der Erstellung des Gesellschaftsvertrages, der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister) werden bis zum Betrag in Höhe von EUR [...] von der Gesellschaft getragen.